Vereinbarung

zwischen

dem Behinderten- und Rehabilitations-Sportverband Bayern e.V.,

der Landes-Arbeitsgemeinschaft für kardiologische Prävention und Rehabilitation in Bayern e.V.

der Deutschen Rheuma-Liga, Landesverband Bayern e.V,

dem Bundesselbsthilfeverband für Osteoporose e.V. (BfO), Landesverband Bayern

(nachstehend Leistungserbringerverbände genannt)

und

der AOK Bayern - Die Gesundheitskasse

dem BKK Landesverband Bayern

der KNAPPSCHAFT – Regionaldirektion München

der Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau als Landwirtschaftliche Krankenkasse und Alterskasse

der IKK classic

den Ersatzkassen

BARMER GEK
Techniker Krankenkasse (TK)
DAK-Gesundheit
KKH (Ersatzkasse)
HEK - Hanseatische Krankenkasse
hkk

gemeinsamer Bevollmächtigte/r mit Abschlussbefugnis Verband der Ersatzkassen e. V., Berlin (vdek), vertreten durch die Leitung der Landesvertretung Bayern

Landesverband Südost der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung (DGUV)

den Rentenversicherungsträgern Deutsche Rentenversicherung Bayern Süd Deutsche Rentenversicherung Nordbayern Deutsche Rentenversicherung Schwaben

(nachstehend Kostenträger genannt)

über die Durchführung und Vergütung des Rehabilitationssports und Funktionstrainings in Bayern

§ 1 Gegenstand der Vereinbarung

Diese Vereinbarung regelt auf der Grundlage der jeweils gültigen "Rahmenvereinbarung über den Rehabilitationssport und das Funktionstraining" (nachfolgend Rahmenvereinbarung genannt) die Durchführung, Vergütung und Abrechnung des allgemeinen Rehabilitationssports, des Rehabilitationssports in Herzgruppen sowie das Funktionstraining als ergänzende Leistung nach § 43 Abs. 1 Satz 1 SGB V, § 39 Abs. 1 Nr. 2 SGB VII und § 28 SGB VI in Verbindung mit § 64 Abs. 1 Nr. 3 und Nr. 4 SGB IX für die Versicherten der im Rubrum genannten Kostenträger.

§ 2 Geltungsbereich

- (1) Diese Vereinbarung gilt
- (a) für die im Rubrum aufgeführten Kostenträger
- (b) für die im Rubrum aufgeführten Leistungserbringerverbände der als Träger eingerichteten bzw. diesen angeschlossenen und von der Arbeitsgemeinschaft Rehabilitationssport in Bayern anerkannten Rehabilitationssport- und Funktionstrainingsgruppen,
- (c) für alle übrigen nicht einer der im Rubrum aufgeführten Leistungserbringerverbänden angeschlossenen Träger von Rehabilitationssport- und Funktionstrainingsgruppen, soweit sie die Anerkennung durch die Arbeitsgemeinschaft Rehabilitationssport in Bayern erhalten und ihren Beitritt (Anlage 1) zu dieser Vereinbarung erklären.
- (2) Für den Bereich der KNAPPSCHAFT gilt diese Vereinbarung nicht für Mitglieder der Rehabilitationssportverbände Rehasport Deutschland (RSD e.V.) und dem Deutscher Verband für Gesundheitssport und Sporttherapie e. V. (DVGS e.V.) da hier entsprechende Bundesverträge bestehen.
- (3) Für den Bereich der Ersatzkassen gilt diese Vereinbarung ausschließlich für den Bereich des Funktionstrainings der Deutschen Rheuma Liga. Mit dem Bundesverband für Osteoporose sind die bundesweiten Regelungen maßgebend.
- (4) Für die Regionalträger der Deutschen Rentenversicherung in Bayern gelten hinsichtlich der Vergütungen, die maßgeblichen Anlagen.
- (5) Für die gesetzlichen UV- Träger (DGUV) gilt diese Vereinbarung ausschließlich für den Bereich des Funktionstrainings. Das bundesweit gültige Abkommen über die Durchführung von Rehasport in der jeweils gültigen Fassung ist zu beachten.

§ 3 Anerkennung von Rehabilitationssport und Funktionstrainingsgruppen

- (1) Die Gruppen bedürfen der Anerkennung durch die Arbeitsgemeinschaft Rehabilitationssport in Bayern. Das Anerkennungsverfahren erfolgt auf der Grundlage der BAR-Rahmenvereinbarung. Hierzu ist u.a. die Anerkenntniserklärung (Anlage 1) zu unterzeichnen und bei der Arbeitsgemeinschaft Rehabilitationssport einzureichen.
- (2) Die bisher von der Arbeitsgemeinschaft Rehabilitationssport in Bayern anerkannten Rehabilitationssport- und Funktionstrainingsgruppen gelten auch als anerkannt im Sinne dieser Vereinbarung.

- (3) Die Anerkennung gilt, soweit und solange die für die Anerkennung maßgeblichen Voraussetzungen vorliegen.
- (4) Es können auch andere Selbsthilfegruppen den Rehabilitationssport und das Funktionstraining durchführen, soweit diese von der Arbeitsgemeinschaft Rehabilitationssport anerkannt wurden.

§ 4 Durchführung und Haftung

- (1) Die Durchführung des Funktionstrainings obliegt in der Regel den örtlichen Vereinigungen, die den Leistungserbringerverbänden angehören. Auch andere Selbsthilfegruppen (z.B. Selbsthilfegruppen des Bundesselbsthilfeverbandes für Osteoporose, Deutsche Vereinigung für Morbus Bechterew, Deutsche Fibromyalgie Vereinigung e.V.) können das Funktionstraining durchführen.
- (2) Die Leistungserbringerverbände stellen sicher, dass die ihnen angeschlossenen Träger sowie Rehabilitations- und Funktionstrainingsgruppen den Rehabilitationssport und das Funktionstraining nach den Grundsätzen der BAR-Rahmenvereinbarung durchführen. Bei anderen Rehabilitations- und Funktionstrainingsgruppen ist die Gewährleistung durch den Träger bzw. die jeweilige Gruppe selbst sicherzustellen.
- (3) Für die Größe der Gruppen im Rehabilitationssport und Funktionstraining gelten die entsprechenden Regelungen der Rahmenvereinbarung. In Abhängigkeit von Erkrankung und Therapieziel sollen erforderlichenfalls spezielle Übungsgruppen gebildet werden. Je Versicherten ist eine Raumgröße von 5 qm im Trockenbereich bzw. 3 qm im Nassbereich vorzuhalten. Geringfügige Überschreitungen der maximalen Teilnehmerzahl sind in Ausnahmefällen zulässig, sofern der entsprechende Raummehrbedarf vorgehalten wird. Dies ist auf Nachfrage durch den zuständigen Übungsleiter ggü. dem Kostenträger bzw. der Arbeitsgemeinschaft Rehabilitationssport in Bayern zu begründen.
- (4) Die Qualifikation der Übungsleiter ist sowohl für die für die Anerkennung der Rehabilitationssport-/Funktionstrainingsgruppe wie die dauerhafte Sicherstellung Voraussetzung entsprechend der BAR-Rahmenvereinbarung. Die Übungsleiter müssen in der Lage sein, die Leistungsfähigkeit und die darauf abzustimmenden Übungen für den/die einzelnen Patienten/-innen einzuschätzen.
- (5) Verstöße gegen die BAR-Rahmenvereinbarung und diese Vereinbarung sind direkt zwischen den Leistungserbringerverbänden und dem jeweils zuständigen Kostenträger, sofern es nur diesen betrifft bzw. bei wiederholten oder Kostenträgerübergreifenden Thematiken mit der Arbeitsgemeinschaft Rehabilitationssport in Bayern als anerkennenden Stelle zu klären. Die Arbeitsgemeinschaft Rehabilitationssport entscheidet, ob ggf. eine Rücknahme der Anerkennung als Rehabilitationssport- und Funktionstrainingsgruppe zu erfolgen hat.
- (6) Eine Haftung der Kostenträger für Personen-, Sach- und Vermögensschäden, die aus der Durchführung des Rehabilitationssport und Funktionstrainings entstehen, wird ausgeschlossen.
 - Der Abschluss einer pauschalierten Unfallversicherung für die Teilnehmer/-innen an den Übungsveranstaltungen ist gegenüber der anerkennenden Stelle (hier Arbeitsgemeinschaft Rehabilitationssport) vor Abschluss des Verfahrens zur Anerkennung nachzuweisen.

§ 5 Verordnung, Dauer und Genehmigung

- (1) Durch die Krankenkassen
- (a) Für die Verordnung gelten die entsprechenden Regelungen der Rahmenvereinbarung. Der jeweils mit der Kassenärztlichen Bundesvereinigung vereinbarte Vordruck "Antrag auf Kostenübernahme für Rehabilitationssport-/Funktionstraining" (Muster 56, Anlage 4a) ist zu verwenden.
- (b) Die Verordnung muss die Diagnose nach geltender ICD-Verschlüsselung; ggf. die Nebendiagnosen; die Gründe und Ziele, weshalb der Rehabilitationssport oder das Funktionstraining erforderlich ist; die Dauer des Rehabilitationssports oder des Funktionstrainings; eine Empfehlung für die Auswahl der für die Behinderung geeigneten Rehabilitationssport- oder Funktionstrainingsart enthalten. Bei krankheits-/behinderungsbedingt fehlender Motivation ggf. eine Bescheinigung mit Aussagen zur Prognose/Dauer der Motivationsstörung, zur Gruppenfähigkeit und zur psychischen und physischen Belastbarkeit.
- (c) Der Antrag bzw. die ärztliche Verordnung bedarf vor Beginn des Rehabilitationssports oder des Funktionstrainings der Genehmigung durch den zuständigen Kostenträger. Die Leistungspflicht des Kostenträgers beginnt erst, wenn dem Träger der Rehabilitations- bzw. Funktionstrainingsgruppe die Leistungszusage/Kostenübernahmeerklärung des Kostenträgers vorliegt, frühester Tag für die Leistungsinanspruchnahme ist der Tag der Genehmigung. Aus diesem Grund ist der Träger der Rehabilitations-/Funktionstrainingsgruppe nicht berechtigt, Anträge/ärztliche Verordnungen anzunehmen oder auszuführen, die nicht vom zuständigen Kostenträger genehmigt sind.
- (d) Kann ein Versicherter für einen bestimmten Zeitraum auf Grund einer Schließung der Übungsstätte (z.B. wegen Schulferien) an den gewährten Rehabilitationssport- bzw. Funktionstrainingseinheiten nicht teilnehmen, ist eine Übertragung auf einen späteren Zeitraum grundsätzlich nicht möglich.
 Ausnahmen bedürfen einer besonderen vorherigen Absprache mit dem Kostenträger.
- (e) Zu Lasten der Kostenträger dürfen nur Verordnungen für solche Leistungen angenommen werden, für die eine Zulassung durch die Arbeitsgemeinschaft Rehabilitationssport in Bayern besteht.
- (f) Bezüglich des Leistungsumfanges sowie des Inhalts Rehabilitationssport und Funktionstraining gelten die entsprechenden Regelungen der BAR-Rahmenvereinbarung.
- (g) Die vorrangige Leistungspflicht der Rentenversicherung ist von den Krankenkassen zu beachten, sofern eine Leistung zur medizinischen Rehabilitation zu Lasten des Rentenversicherungsträgers im zeitlichen Zusammenhang mit der Verordnung des Rehabilitationssports bzw. des Funktionstrainings steht.
- (h) Der Leistungsumfang im Einzelfall ergibt sich aus der jeweiligen ärztlichen Verordnung i. V. m. der Leistungsgenehmigung der Krankenkasse. Die Krankenkassen sind berechtigt den Medizinischen Dienst (MD) gemäß § 275 SGB V zur Überprüfung der medizinischen Notwendigkeit einzuschalten.
- (2) Durch die Träger der Rentenversicherung

(a) Die Träger der Rentenversicherung übernehmen Rehabilitationssport und Funktionstraining im Anschluss an eine von ihnen erbrachte Leistung zur medizinischen Rehabilitation, wenn bereits während dieser Leistung die Notwendigkeit der Durchführung von Rehabilitationssport und Funktionstraining vom Arzt/ von der Ärztin der Rehabilitationseinrichtung festgestellt worden ist und der Mensch mit Behinderung oder von Behinderung bedrohte Mensch den Rehabilitationssport / das Funktionstraining innerhalb von drei Monaten nach Beendigung der Leistung zur medizinischen Rehabilitation beginnt.

Eine besondere Genehmigung durch die Träger der Rentenversicherung ist nicht erforderlich. Die Verordnung von Rehabilitationssport oder Funktionstraining durch die Rehabilitationseinrichtung mit dem jeweils geltenden Formular der Deutschen Rentenversicherung gilt als Kostenzusage der Rentenversicherung.

(b) Die Verordnung muss die Diagnose entsprechend jeweils geltendem ICD, Belastungseinschränkungen, die Gründe und Ziele, weshalb Rehabilitationssport/Funktionstraining erforderlich ist sowie Art, Dauer und Häufigkeit des Rehabilitationssports/Funktionstrainings enthalten. Das jeweils gültige Verordnungsformular (Anlage 4b) für die Träger der Rentenversicherung ist zu verwenden.

Der Leistungsumfang in der gesetzlichen Rentenversicherung beträgt in der Regel bis zu sechs Monate, längstens bis zu zwölf Monate. Eine längere Leistungsdauer als sechs Monate ist möglich, wenn dieses aus medizinischer Sicht erforderlich ist. Dies kann der Fall sein, wenn bei einer schweren chronischen Herzkrankheit weiterhin ärztliche Aufsicht erforderlich ist oder eine eigenverantwortliche Durchführung des Rehabilitationssports/Funktionstrainings krankheits-/ behinderungsbedingt nicht möglich ist, weil z.B. wegen der Veränderungen des Krankheitsbildes eine ständige Anpassung der Übungen erforderlich ist.

- (c) Bei Nichtteilnahme an dem für einen bestimmten Zeitraum gewährten Rehabilitationssport/Funktionstraining, ist eine Übertragung auf einen späteren Zeitraum nicht zulässig.
- (3) Durch die gesetzliche Unfallversicherung
- (a) Für die gesetzliche Unfallversicherung kommt Rehabilitationssport/Funktionstraining so lange in Betracht, als dadurch das Ziel der Rehabilitation gefördert wird. Hinsichtlich Verordnungsumfang und Genehmigung des Rehabilitationssports wird auf die Vereinbarung in Anlage 2d verwiesen.

 Für die Verordnung von Funktionstraining gelten die Regelungen aus Absatz 1 a (mit Ausnahme des Verordnungsvordrucks) bis 1f entsprechend.
- (b) Die ärztliche Verordnung für Rehabilitationssport und Funktionstraining erfolgt in freier Form und orientiert sich am Verordnungsvordruck der gesetzlichen Krankenversicherung (siehe Anlage 4a). Die ärztliche Verordnung bedarf vor Durchführung der Maßnahme der Genehmigung durch den zuständigen Unfallversicherungsträger.

§ 6 Vergütung

(1) Die Kostenträger übernehmen die Kosten für den Rehabilitationssport/das Funktionstraining je teilnehmenden anspruchsberechtigten Versicherten und je Übungsveranstaltung mit dem in den Anlagen 2a bis 3c für den jeweiligen Kostenträger vereinbarten Betrag:

Anlage 2a Vergütung Rehabilitation Primärkassen

Anlage 2b Vergütung Rehabilitationssport Ersatzkassen

Anlage 2c Vergütung Rehabilitationssport DRV

Anlage 2d Vergütung Rehabilitationssport DGUV

Anlage 3a Vergütung Funktionstraining Primärkassen und DGUV

Anlage 3b Vergütung Funktionstraining Ersatzkassen

Anlage 3c Vergütung Funktionstraining DRV

(2) Die Dauer einer Übungseinheit beträgt

im allgemeinen Rehabilitationssport grundsätzlich mindestens 45 Minuten

im Rehabilitationssport in Herzgruppen mindestens 60 Minuten

im Funktionstraining Wassergymnastik mindestens 20 Minuten,

Trockengymnastik mindestens 30 Minuten

Die Anzahl der Übungseinheiten beträgt entsprechend der ärztlichen Verordnung bis zu zwei, mit besonderer ärztlicher Begründung bis zu drei Übungsveranstaltungen je Woche. Die Wasser- und Trockengymnastik (Funktionstraining) ist an unterschiedlichen Tagen zu erbringen, es sei denn der Arzt hat die Notwendigkeit einer taggleichen Abgabe (manuell auf der Vorderseite der Verordnung) bestätigt.

- (3) Die Vergütung beinhaltet auch die Kosten für die ärztliche Betreuung im Sinne der BAR-Rahmenvereinbarung über den Rehabilitationssport und das Funktionstraining; dies gilt grundsätzlich auch für die erforderliche Notfallausrüstung (z.B. Notfallkoffer, Defibrillator). Die für den Rehabilitationssport und das Funktionstraining notwendigen Sportgeräte sind von der Rehabilitationssport-/Funktionstrainingsgruppe zu stellen. Die Kosten ihrer Anschaffung oder Benutzung sind durch die für die Übungsveranstaltung zu zahlende Vergütung abgegolten.
- (4) Die Träger der Rehabilitationssport-/Funktionstrainingsgruppen verpflichten sich, die Vergütungen nach Absatz 1 ausschließlich für die durch den Übungsbetrieb der Rehabilitationssport-/Funktionstrainingsgruppe entstehenden Kosten zu verwenden. Sie weisen dies auf Anforderung Ihrem Verband bzw. dem Kostenträger oder der Arbeitsgemeinschaft Rehabilitationssport in Bayern nach
- (5) Die Kostenträger empfehlen zudem eine Mitgliedschaft auf freiwilliger Basis, um die eigenverantwortliche Durchführung des Rehabilitationssports und Funktionstrainings zu fördern und nachhaltig zu sichern. Eine Mitgliedschaft in der Gruppe, Selbsthilfegruppe oder im Verein ist jedoch für die Teilnahme am Rehabilitationssport bzw. Funktionstraining für die Dauer der Verordnung zu Lasten eines Rehabilitationsträgers nicht verpflichtend. Es ist nicht zulässig, neben der Vergütung des Rehabilitationsträgers für die Teilnahme am Rehabilitationssport bzw. Funktionstraining Zuzahlungen, Eigenbeteiligungen etc. oder Vorauszahlungen von den Teilnehmenden zu fordern. Nach § 32 SGB I ist es unzulässig, davon abweichende Vereinbarungen zu treffen. Die freiwillige Inanspruchnahme von kostenpflichtigen Zusatzleistungen der Leistungserbringer ist zulässig. Ein Anspruch des Versicherten auf Kostenerstattung durch den zuständigen Kostenträger hierfür besteht nicht.

Die Teilnahme an der vertraglichen Leistung der Rehabilitations-/Funktionstrainingsgruppe darf nicht davon abhängig gemacht werden, ob der Versicherte bereit ist, Zuzahlungen/Eigenbeteiligungen etc. für Mehrleistungen, die über den Vereinbarungsinhalt hinausgehen zu zahlen.

Mitgliedsbeiträge bei freiwilliger Mitgliedschaft sind möglich.

§ 7 Abrechnung

Die Teilnahme am Rehabilitationssport bzw. Funktionstraining ist auf den jeweils hierfür je Bereich und Kostenträger vorgesehenen Teilnahmebestätigungen (Anlagen 5a bis 5f) nachzuweisen. Die Abrechnung für die Teilnahme an den Übungsveranstaltungen erfolgt unter Beachtung einheitlicher Vorgaben. Diese sind für die jeweiligen Kostenträger den Anlagen 6a - d zu entnehmen.

§ 8 Datenschutz

- (1) Die anerkannte Rehabilitations-/Funktionstrainingsgruppe bzw. deren Träger und die Kostenträger sind aufgrund des Gesetzes verpflichtet, die gesetzlichen Datenschutzbestimmungen (insbesondere die EU-DSGVO, SGB X, Landesdatenschutzgesetz, BDSG oder KDG oder DSG-EKD) einzuhalten.
- (2) Die Rehabilitations-/Funktionstrainingsgruppe ist verpflichtet, den Schutz der personenbezogenen Daten sicherzustellen und unterliegt hinsichtlich der Person des Versicherten und dessen Krankheiten der Schweigepflicht. Ausgenommen hiervon sind Angaben gegenüber dem behandelnden Vertragsarzt und dem zuständigen Kostenträger, soweit sie zur Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben erforderlich sind. Die Rehabilitationssport-/Funktionstrainingsgruppe hat seine Mitarbeiter zur Beachtung der Schweigepflicht sowie der Datenschutzbestimmungen zu verpflichten.

§ 9 Qualitätssicherung

- (1) Rehabilitationssport- und Funktionstrainingsgruppen verpflichten sich zur Sicherung und Weiterentwicklung der Qualität der von ihnen erbrachten Leistung. Die Leistungen müssen dem jeweiligen Stand der wissenschaftlichen Erkenntnisse entsprechen und in der fachlich gebotenen Qualität erbracht werden. Sie wirken darauf hin, dass bedarfsgerecht qualifizierte Angebote vorgehalten werden.
- (2) Die Überprüfung der Anerkenntnisvoraussetzung erfolgt alle zwei Jahre durch die Arbeitsgemeinschaft Rehabilitationssport in Bayern.
- (3) Die Vertragspartner sind sich darüber einig, die Details zur Qualitätssicherung in der Anlage 7 näher zu regeln.

§ 10 Inkrafttreten, Kündigung

- (1) Die Vereinbarung tritt am 1. Januar 2022 in Kraft und ersetzt folgende Vereinbarungen ohne dass es einer erneuten Anerkenntnis dieses Vertrages bedarf:
 - "Vereinbarung über die Durchführung, Vergütung und Abrechnung des allgemeinen ambulanten Rehabilitationssports und des Rehabilitationssports in Herzgruppen" vom 07.11.2011,
 - "Vereinbarung zur Vergütung des Funktionstrainings für Rheumakranke in Bayern" vom 07.11.2011 und
 - "Vereinbarung zur Durchführung und Vergütung des Funktionstrainings für Osteoporosekranke in Bayern" vom 01.06.2012
- (2) Die Vereinbarung kann schriftlich mit einer Frist von drei Monaten zum Monatsende, erstmals zum 31. Dezember 2024, gekündigt werden.
- (3) Die Vergütungsregelungen (Anlagen 2a 3c) können einzeln nach der darin getroffenen Regelung unabhängig von dieser Vereinbarung gekündigt werden. Ausgenommen hiervon sind für den Bereich der gesetzlichen Unfallversicherung getroffenen bundesweiten Regelungen zum Rehabilitationssport (siehe Anlage 2d).
- (4) Jeder Vertragspartner kann sowohl den Rahmenvertrag wie auch die Vergütungsregelung (Anlagen 2a 3c) separat kündigen.
- (5) Zwischen den Vertragspartnern besteht Einigkeit, dass die in den Anlagen 2a bis 3c geregelten Preise unverändert weitergelten, bis neue Preise in Kraft treten.

§ 11 Sonstige Vereinbarungen, Salvatorische Klausel

- (1) Meinungsverschiedenheiten, die sich aus dieser Vereinbarung ergeben, werden zwischen den Vereinbarungspartnern erörtert. Eine gütliche Einigung ist anzustreben.
- (2) Die in dieser Vereinbarung genannten Anlagen sind als wesentliche Vereinbarungsbestandteile der Vereinbarung beigefügt.
- (3) Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung nichtig sein oder durch gesetzliche Neuregelungen ganz oder teilweise unwirksam werden, so wird hierdurch die Wirksamkeit der Vereinbarung im Übrigen nicht berührt. Tritt ein solcher Fall ein, verständigen sich die Vertragspartner unverzüglich über notwendige Neuregelungen.

Übersicht über die Anlagen:

Anlage 1 Anerkenntniserklärung

Anlage 2a Vergütung Rehabilitationssport Primärkassen

Anlage 2b Vergütung Rehabilitationssport Ersatzkassen

Anlage 2c Vergütung Rehabilitationssport DRV

Anlage 2d Vergütung Rehabilitationssport DGUV

Anlage 3a Vergütung Funktionstraining Primärkassen und DGUV

Anlage 3b Vergütung Funktionstraining Ersatzkassen

Anlage 3c Vergütung Funktionstraining DRV

Anlage 4a Verordnungsvordruck Krankenkassen

Anlage 4b Verordnungsvordruck Rentenversicherung

Anlage 4c Verordnungsvordruck Unfallversicherung

Anlage 5a Teilnahmebestätigung Rehabilitationssport GKV

Anlage 5b Ergänzungsblatt Teilnahmebestätig. Papierabrechnung Rehabilitationssport GKV

Anlage 5c Teilnahmebestätigung Funktionstraining GKV

Anlage 5d Ergänzungsblatt Teilnahmebestätig. Papierabrechnung Funktionstraining GKV

Anlage 5e Teilnahmebestätigung Rehabilitationssport und Funktionstraining DRV

Anlage 5f Teilnahmebestätigung Rehabilitationssport und Funktionstraining DGUV

Anlage 6a Abrechnungsregelung Primärkassen

Anlage 6b Abrechnungsregelung Ersatzkassen

Anlage 6c Abrechnungsregelung Rentenversicherung

Anlage 6d Abrechnungsregelung Unfallversicherung

Anlage 7 Qualitätssicherung

Anlage 8 Voraussetzungen Anerkennung (ab 01.01.2024)

München, den 17.01.2022

Behinderten- und Rehabilitations-Sportverband Bayern e.V.	AOK Bayern – Die Gesundheitskasse
Landes-Arbeitsgemeinschaft für kardiologische Prävention und Rehabilitation in Bayern e.V.	BKK Landesverband Bayern
Deutsche Rheuma-Liga, Landesverband Bayern e.V	KNAPPSCHAFT, Regionaldirektion München
Bundesselbsthilfeverband für Osteoporose e. V. Landesverband Bayern	Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau als Landwirtschaftli- che Krankenkasse und Alterskasse
Landesverband Südost der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung (DGUV)	IKK classic
Deutsche Rentenversicherung Bayern Süd	Verband der Ersatzkassen (vdek) e. V., Leitung der Landesvertretung Bayern
Deutsche Rentenversicherung Nordbayern	Deutsche Rentenversicherung Schwaben